

Mitteilung des Senats

vom 21. Juni 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Austausch des Restgrundstücks Spitzentiel Nr. 1 gegen das Grundstück Spitzentiel Nr. 14 a	S. 707.
2. Einrichtung einer Wohnungsinspektion	" 707.
3. Umlegung von Grundstücken	" 708.
4. Ankauf eines Grundstücks in Hasleht	" 710.
5. Einrichtung einer neuen Schuldienerwohnung in Verbindung mit Räumen für Haushaltungsunterricht in der Schule an der Elsfletherstraße	" 712.
6. Einrichtung von Räumen für Haushaltungsunterrichte in der Neustadt und der Vorstadt Hasleht	" 714.

1. Austausch des Restgrundstücks Spitzentiel Nr. 1 gegen das Grundstück Spitzentiel Nr. 14 a.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation für die Stadterweiterung (Verhdlg. S. 598) zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

2. Einrichtung einer Wohnungsinspektion.

Der Senat hält die Schaffung einer besonderen Wohnungspflege für die Stadt Bremen, wie sie von der Deputation in Vorschlag gebracht ist, für geboten, beantragt aber zu dem Gesetzentwurf die folgenden Änderungen:

- 1) Im § 1 unter a, Zeile 2, das Wort „Gänge“ durch „Vorplätze, Flure“ zu ersetzen.
Die Vermeidung des Wortes „Gang“ für innerhalb eines Hauses befindliche Räume erscheint zur Vermeidung von Mißverständnissen, namentlich im Hinblick auf die Bestimmung im § 2 unter d, erforderlich.
- 2) Im § 3 Abs. 1 den Eingang wie folgt zu fassen:
„In allen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden hat der Eigentümer, unbeschadet seiner Rückgriffsrechte gegen Dritte, alle für die Bewohner gesundheitschädlichen Zustände“ usw.
- 3) Im § 3 Abs. 2, Zeile 2, zwischen den Worten „nicht“ und „mit“ die Worte „in Verbindung“ einzuschalten.
- 4) Im § 5 Abs. 1 als zweiten Satz einzufügen:
„Dabei werden Keller und offene Dachböden, sowie ferner nicht ausschließlich zu einer einzelnen Wohnung gehörende Treppen und Fluren nicht mitgerechnet.“
Eine solche Bestimmung ist zur Vermeidung von Zweifeln, die sich sonst bei der Ermittlung des vorhandenen Luftraums ergeben werden, unerlässlich.
- 5) Im § 7 unter b das Wort „Luftverderbnis“ zu ersetzen durch „Verderben der Luft“.
- 6) Im § 10 unter c den Eingang wie folgt zu fassen:
„Der Quartiergeber hat die von Einlogierern benutzten Räume täglich ein bis zwei Stunden hindurch zu lüften“ usw.
- 7) Im § 13 den zweiten Satz zu streichen und statt dessen zu sagen:
„Daneben finden die Bestimmungen des § 96 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung (Gesetzbl. 1879 S. 213 f.) Anwendung.“

Da sich die Bestimmung des § 96 cit. materiell mit derjenigen des zweiten Satzes deckt, ist es nicht erforderlich, eine besondere neue Bestimmung zu treffen, sondern es genügt der Hinweis auf die bestehende Vorschrift, um zum Ausdruck zu bringen, daß bei Erlass eines Befehls oder Verbots auch höhere Strafen als bis zu 150 M angedroht werden können. § 97 a. a. D. ist nicht mit

für anwendbar erklärt, damit für alle Beschwerden gegen die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Befehle und Verbote des Medizinalamts, auch soweit sie auf Grund des § 96 a. a. O. erlassen werden, einheitliche Bestimmungen (§ 14) Platz greifen.

8) Im § 14 die Worte „soweit nicht der Rechtsweg zulässig ist“ zu ersetzen durch „unter Ausschluß des Rechtsweges“.

Die von den Behörden auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Befehle und Verbote werden zwar regelmäßig auch Privatinteressen Beteiligter berühren, es ist für sie aber, ebenso wie für die Wohnungspflege überhaupt, nur das öffentliche Interesse entscheidend. Außerdem bietet die Zusammensetzung der vorgeschlagenen Beschwerdeinstanz, die selbstverständlich jederzeit in der Lage ist, auch ihrerseits besondere Sachverständige zuzuziehen, nach dem Erachten des Senats ausreichende Gewähr für eine die verschiedenartigen Interessen berücksichtigende Entscheidung. Unter diesen Umständen, und da die meisten und wichtigsten für den Erlaß eines Befehls oder Verbots in Betracht kommenden Punkte sich nach Lage der Sache einer gerichtlichen Nachprüfung überhaupt entziehen, hält der Senat zur Vermeidung von Zweifeln für richtig, den Rechtsweg ausdrücklich auszuschließen.

Mit den vorstehenden Änderungen des Gesetzentwurfs genehmigt der Senat die von der Deputation gestellten Anträge und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

3. Umlegung von Grundstücken.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben einen weiteren Bericht der Deputation für das Umlegungsgesetz zur Beschlußfassung zugehen. Bei den von der Deputation als Absatz 3 und 4 zu § 2 vorgeschlagenen neuen Bestimmungen hat der Senat das Bedenken, daß danach nicht nur der Staat, sondern auch sonstige öffentliche Verbände als Teilnehmer der Umlegung oder zur Wahrnehmung von Rechten durch die angegebenen Deputationen vertreten werden sollen, während es nicht ausgeschlossen scheint, daß unter Umständen widersprechende Interessen für den Staat einerseits und sonstige öffentliche Verbände andererseits in Frage kommen werden. Ferner ist der Senat der Ansicht, daß die Vertretung des Staats als Teilnehmer etwaiger Umlegungen in Begeß der dazu berufenen Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zu überlassen sei. Er beantragt daher, den dritten und vierten Absatz des § 2 wie folgt zu fassen:

„Soweit der Staat als Teilnehmer der Umlegung oder zur Wahrnehmung von Rechten, insbesondere auch hinsichtlich der zu öffentlichen Zwecken in Anspruch zu nehmenden Flächen, an dem Verfahren mitzuwirken hat, wird er

bei Umlegungen in der Stadt Bremen und im Landgebiet durch die Deputation für die Stadterweiterung,
bei Umlegungen in Begeß durch die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke,
in Bremerhaven durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen vertreten.

Vertreter anderer Behörden oder öffentlicher Verbände sind auf Antrag mit beratender Stimme zur Teilnahme an den Verhandlungen zuzulassen. Dies gilt in den Hafenstädten namentlich auch für den Stadtrat.“

Im übrigen stimmt der Senat dem in Gemäßheit des zweiten Berichts der Deputation abgeänderten Entwurf eines Umlegungsgesetzes (Verhdlg. 1910 S. 170) nunmehr zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

In Gemäßheit der Mitteilung des Senats an die Bürgerchaft vom 22. März d. J. (Verhdlgn. S. 307) hat sich die unterzeichnete Deputation noch einmal mit der von ihr überreichten Vorlage (Verhdlgn. 1910 S. 149 ff.) beschäftigt.

Um dem vom Senat im Anschluß an § 3 des Gesetzentwurfs erhobenen Bedenken Rechnung zu tragen, empfiehlt die Deputation, dem § 2 der Vorlage folgenden dritten und vierten Absatz nachzufügen:

Soweit der Staat oder ein sonstiger öffentlicher Verband als Teilnehmer der Umlegung oder zur Wahrnehmung von Rechten, insbesondere auch hinsichtlich der zu öffentlichen Zwecken in Anspruch zu nehmenden Flächen, an dem Verfahren mitzuwirken hat, wird er

1) bei Umlegungen in der Stadt Bremen und im Landgebiet durch die Deputation für die Stadterweiterung,

2) bei Umlegungen in den Hafenstädten Vegesack und Bremerhaven durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen vertreten.

Vertreter anderer Behörden oder öffentlicher Verbände sind auf Antrag mit beratender Stimme zur Teilnahme an den Verhandlungen zuzulassen. Dies gilt in den Hafenstädten namentlich auch für das Amt und den Stadtrat.

Eine solche Bestimmung dürfte erforderlich sein, einmal, damit die materiellen öffentlichen Interessen unter allen Umständen gewahrt werden, außerdem aber auch, um tunlichst ihre einheitliche Wahrnehmung zu sichern.

Die Deputation hat sich sodann von neuem und wiederholt mit der Vorschrift des § 12 beschäftigt, der in seinem Absatz 2 bestimmt, daß die Teilnehmer der Umlegung eine Entschädigung für die zu öffentlichen Zwecken in Anspruch genommenen Flächen nur insoweit erhalten sollen, als deren Gesamtfläche fünfundzwanzig vom Hundert der gesamten Umlegungsfläche übersteigt. Eine Prüfung dieser Bestimmung an Hand der inzwischen am Bureau der Deputation für die Stadterweiterung ausgearbeiteten Bebauungspläne hat nun ergeben, daß die bei Anschließung eines Geländes zu Bauzwecken allein für Straßen und öffentliche Plätze, namentlich Grünplätze, in Anspruch zu nehmende Fläche fünfundzwanzig vom Hundert der Gesamtfläche in verschiedenen Stadtteilen, und zwar nicht selten erheblich, übersteigt, und daß sie, namentlich wenn in angemessener Weise und den Verhältnissen der in Frage kommenden Stadtteile, sowie ihrer zu erwartenden Bevölkerung entsprechend, auch auf die Anlegung von Parks usw. Rücksicht genommen werden soll, bis auf dreißig vom Hundert steigt oder sogar darüber hinausgeht. Und zwar ist dies am meisten da der Fall, wo auf die Ansiedelung einer starken Arbeiterbevölkerung zu rechnen ist, und wo daher wenig tiefe Baublöcke und schmale, dafür aber um so zahlreichere Straßen vorgesehen werden müssen. Offenbar ist es aber gerade für solche Gegenden von besonderer Wichtigkeit, daß in ausreichender Weise und zum Ausgleich für die zu erwartende größere Dichtigkeit der Bevölkerung für freie Plätze, Parks usw. gesorgt wird.

In einer angemessenen Rücksichtnahme hierauf kann eine unbillige Benachteiligung der beteiligten Grundeigentümer um so weniger gefunden werden, als die Anschließung von Ackerland zu Bauland und die Durchführung eines sachgemäßen Bebauungsplanes ihnen regelmäßig Vorteile verschaffen werden, die das ihnen zugemutete Opfer weit übersteigen. Es gebietet sogar das eigene recht verstandene Interesse der Grundeigentümer, daß die Bebauungspläne nur nach sachlichen, dem Gemeinwohl entsprechenden Gesichtspunkten entworfen werden, während, wenn nicht eine für Straßen und Plätze unter allen Umständen ausreichende Fläche unentgeltlich zur Verfügung steht, die Behörden schon durch finanzielle Rücksichten genötigt sein werden, bei der Ausarbeitung der Bebauungspläne zu sparen und deren zweckmäßige Ausgestaltung schädigende Einschränkungen vorzunehmen. Das Interesse der Gesamtheit der Grundeigentümer wird danach regelmäßig mit dem allgemeinen Wohl übereinstimmen, zumal die Mängel eines Bebauungsplanes auch den Wert

der ihm unterliegenden Grundflächen ungünstig zu beeinflussen pflegen, während ein, ohne Rücksicht auf etwaige Sonderinteressen einzelner, nach größeren Gesichtspunkten ausgearbeiteter Bebauungsplan die wirtschaftlich richtige Aufschließung des Geländes, damit aber im Resultat seine vorteilhafte Ausnutzung anbahnt und erwarten läßt.

Nach dem Erachten der Deputation ist danach dafür Sorge zu tragen, daß der Staat für Anlegung von Straßen und Plätzen in einem Umlegungsgebiet, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht selbst noch Landerwerbungen auf seine Kosten zu machen hat.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung darf namentlich auch auf das Beispiel anderer Städte verwiesen werden, in denen eine dem § 159 der Bauordnung entsprechende Vorschrift nicht gilt, und wo daher von Fall zu Fall mit den Interessenten wegen der von ihnen, als Gegenleistung für die Genehmigung eines Bebauungsplans, für öffentliche Zwecke abzutretenden Grundflächen verhandelt werden muß. Die auf diese Weise abzutretende Quote der Gesamtfläche ist, von andern mit zu übernehmenden Lasten ganz abgesehen, nicht selten weit höher als fünfundzwanzig vom Hundert. Ferner besteht in Frankfurt a. M. und ebenso in den habsburger Städten auch gesetzlich die Verpflichtung, das für Straßen und Plätze erforderliche Areal bis zu dreißig vom Hundert der Gesamtfläche unentgeltlich abzutreten, und, soweit bekannt, wird in München beabsichtigt, in neu zu erlassenden ortstatutarischen Vorschriften über diesen Prozentsatz noch erheblich hinauszugehen.

Die Deputation hat sich danach auf Grund sehr eingehender Beratungen dahin entschieden, ihrerseits selbst eine Änderung des vorgelegten Entwurfs dahin in Vorschlag zu bringen, daß bei jeder Umlegung eine Vergütung für die zu öffentlichen Zwecken in Anspruch zu nehmenden Flächen nur insoweit verlangt werden kann, als deren Gesamtfläche dreißig vom Hundert der gesamten Umlegungsfläche übersteigt. Im übrigen empfiehlt die Deputation, Änderungen des § 12 des Entwurfs nicht vorzunehmen, namentlich hält sie daran fest, daß es richtig ist, keinen Unterschied eintreten zu lassen, je nachdem in der ohne Vergütung abzutretenden Fläche lediglich Straßen, Plätze usw. oder auch solche Areale mit enthalten sind, die für anderweite öffentliche Zwecke dienen können. Da keineswegs regelmäßig auch Areal für solche anderweite Zwecke mit in Frage kommen wird, bedarf es einer solchen Unterscheidung nicht, die außerdem leicht, namentlich wenn später aus irgendwelchen Gründen eine Änderung des Bebauungsplans eintreten muß, zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben kann.

Dem Vorstehenden nach beantragt die Deputation, Senat und Bürgerschaft wollen die Vorlage vom 22. Februar d. J. (Verhdlgn. S. 149 ff.) mit den Änderungen genehmigen,

- 1) daß § 2 die zu Eingang dieses Berichts angegebenen Zusätze erhält,
- 2) daß im § 12, Absatz 2, Zeile 4, das Wort „fünfundzwanzig“ durch „dreißig“ ersetzt wird.

Die Deputation für das Umlegungsgesetz.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **Castendyk.**

4. Ankauf eines Grundstücks in Hastedt.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Durch die Änderung der Eisenbahnanlagen wird der Bahnübergang von der Sebaldsbrücker Chaussee nach der Chaussee nach Achim weggelassen. Es bleibt dort nur ein Tunnel für Fußgänger. Für den Wagenverkehr muß daher die im Plane mit

a b bezeichnete Straße hergestellt werden. Es ist notwendig, daß die zur Herstellung der Straße erforderlichen Grundflächen vom Staate rechtzeitig erworben werden. Die Deputation hat daher mit den in Frage kommenden Grundeigentümern bereits unter der Hand Verhandlungen angeknüpft. Mit der Eigentümerin des im Plane grün umrandeten Grundstücks an der Hastedter Chaussee, Kataster-Bezeichnung 262 A, konnte der beifolgende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen werden, wonach Frau Coorßen das fragliche 3809 Quadratmeter großes Grundstück für 26 000 M bei Übernahme der gesamten Kosten durch den Staat an den Staat verkauft. Dieses Grundstück wird allerdings nur zu einem geringen Teil zur Anlegung der bezeichneten Verbindungsstraße beansprucht. Der Ankauf des ganzen Grundstücks empfiehlt sich aber deshalb, weil das erst kürzlich vom Staat angekaufte, im Plane gelb umrandete Schröder'sche Grundstück vorteilhaft abgerundet wird. Außerdem haben die mit den übrigen bei dieser Straßenanlage in Frage kommenden Grundbesitzern bereits gepflogenen Verhandlungen gezeigt, daß es wünschenswert ist, Teile des Coorßen'schen Grundstücks zum Austausch anderer in die Straße fallenden Flächen zur Verfügung zu haben.

Bei einem Kaufpreis von 26 000 M sind 6,82 M für das Quadratmeter Grundfläche zu bezahlen, während bei dem erst kürzlich vom Staat angekauften Nachbargrundstück von Schröder 7,16 M für das Quadratmeter bezahlt worden sind. Der vereinbarte Kaufpreis ist daher als angemessen zu bezeichnen.

Die Deputation empfiehlt, den mit Coorßen abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis von 26 000 M sowie 600 M an Kosten und Abgaben, insgesamt demnach 26 600 M, auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen für 1910 zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und Georg Coorßen Witwe, Rebecca geb. Pöls, wohnhaft in Sebaldsbrück Nr. 55, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

G. Coorßen Witwe verkauft an den Bremischen Staat ihr etwa 3809 qm großes, im beigehefteten Lageplane vom 1. Mai 1910 gezeichnet „Bahnsen“ grün umrandetes Grundstück an der Hastedter Chaussee, Kataster-Bezeichnung 262 A in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. Oktober 1910 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 26 000 M, in Buchstaben: Sechszundzwanzigtausend Mark und ist zahlbar am Tage der Lieferung, nach gesicherter Cassung.

§ 4.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und die ein vom Hundert betragende Maklergebühr werden vom Käufer allein getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 1. Mai 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **A. Coorßen,**

als Generalbevollmächtigter von
G. Coorßen Wwe.

5. Einrichtung einer neuen Schuldienerwohnung in Verbindung mit Räumen für Haushaltungsunterricht in der Schule an der Elsfletherstraße.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerken hierneben zugehen läßt, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat.

Anlage.

Bericht.

Die Wohnung des Schuldieners in der Schule an der Elsfletherstraße hat seit Eröffnung der Schule zu ständigen lebhaften Klagen Anlaß gegeben. Dieselben richten sich einmal gegen die Belegenheit der im Dachgeschoß befindlichen Wohnung überhaupt, die den Dienstbetrieb und namentlich die Überwachung der unteren Räumlichkeiten und der Eingänge zur Schule erschwert. Sodann und vor allen Dingen werden aber Beschwerden über die Beschaffenheit der Wohnung erhoben, die den Witterungseinflüssen in unzulässiger Weise ausgesetzt und durchaus ungenügend belichtet ist. In einem über diesen Punkt von dem Schulvorsteher erstatteten Bericht wird gesagt:

„Zunächst bestehen eine Reihe von Mängeln in bezug auf die Wohnung selbst. Dieselbe ist an dem nördlichen Flügel des Schulgebäudes in den allgemeinen Bodenraum hineingebaut und zwar durch Aufführen von nur 6—7 cm dicken Gipsbetonwänden. Letzterer sowohl als auch das den Bodenraum nach außen abschließende Ziegeldach lassen im Sommer die Hitze und im Winter die Kälte sehr stark durch, so daß in der Wohnung an heißen Sommertagen eine unerträgliche Hitze, im Winter schon bei nicht sehr starkem Froste eine solche Kälte herrscht, daß, wie der Unterzeichnete sich wiederholt selbst überzeugte, in der Küche der Reif an den Wänden sitzt. Die hinreichende Erwärmung der Wohnung, sofern dieselbe bei strenger Kälte überhaupt möglich ist, kostet dem Staate weit mehr, als die Vergütung dafür beträgt.

Ein weiterer Übelstand ist die durchaus mangelhafte Belichtung der einzelnen Wohnräume. Wenn schon die Fensterfläche im Verhältnis zur Größe der Zimmer bei weitem nicht genügt, so handelt es sich außerdem ausschließlich um eine Belichtung durch weit nach außen liegende Giebelfenster, die infolge der nicht zu vermeidenden großen Dachecken ihr Licht nur einem Drittel des Raumes direkt zukommen lassen können, während den übrigen zwei Dritteln nur indirekte Beleuchtung zuteil wird. Infolge dieses Umstandes herrscht an trübigen Herbst- und Wintertagen in der ganzen Wohnung nur Dämmerlicht. In der dunkelsten Zeit muß des Morgens bis 10 Uhr und nachmittags von 1/23 Uhr an Licht gebrannt werden. Die Beleuchtung des Hausflures und der Küche geschieht auf Staatskosten. Hinzu kommt die Beleuchtung des hohen Treppenaufganges zur Wohnung, besonders an den Übungsabenden des Turnvereins.“

Endlich wird auf das Bedenkliche des Umstandes hingewiesen, daß der Verkehr zu der Schuldienerwohnung über die Treppen des Schulgebäudes geht, so daß bei Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in der Wohnung des Schuldieners die Gefahr für die Schulkinder besonders groß erscheint.

Die größten Mängel der Wohnung sind von der Bauverwaltung, speziell durch ein Gutachten des Oberbaudirektors, schon seit längerer Zeit anerkannt. Die Schuldeputation glaubt die Fortdauer des bisherigen Zustandes nicht vertreten zu können und bittet ihrem Vorschlage auf Einrichtung einer neuen Wohnung zuzustimmen. Diese läßt sich im gegenwärtigen Augenblicke in einer für den Staat finanziell verhältnismäßig günstigen Weise in Verbindung mit einem anderen Projekte, nämlich der Herstellung von Räumen für den Haushaltungsunterricht bewerkstelligen.

Zur allgemeinen Durchführung des Haushaltungsunterrichts in den Schulen der westlichen Vorstadt ist es notwendig, in diesem Stadtteil außer den im Erdgeschoß des Hauses Utbremerstraße befindlichen und den für einige Neubauten in Aussicht genommenen Räumen solche noch an einer weiteren Stelle zu schaffen. Nach dem von der Schuldeputation unter dem 31. Januar d. J. erstatteten Bericht (Verhdlg. S. 59 ff.) war in Aussicht genommen, zu diesem Zwecke das Obergeschoß des Hauses Utbremerstraße zu verwenden. Die nähere Prüfung hat ergeben, daß es zweckmäßiger ist, hiervon abzusehen. Es würde sich der erforderliche Umbau, namentlich da durch denselben die oben hergestellten Parterreräumlichkeiten in Miteidenschaft gezogen würden, nur mit verhältnismäßig erheblichen Kosten vornehmen lassen. Außerdem erscheint es besser, wenn für die weiter westlich gelegenen Schulen mehr in ihrer Nähe befindliche Unterrichtsgelegenheit geschaffen wird. Die Schuldeputation sieht als geeignete Stelle die Schule an der Elsfletherstraße an und hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, um Vorlage entsprechender Pläne ersucht. Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat nun das in drei Blatt Zeichnungen nebst Baubeschreibung hierneben überreichte Projekt vorgelegt, bei welchem die Schaffung von Haushaltungsunterrichtsräumen mit der Errichtung einer neuen Schuldienerwohnung verbunden wird. Die Kosten des Projekts stellen sich nach dem ebenfalls anliegenden Kostenüberschlag auf 17 600 M, wovon 9000 M auf den Anbau, 8600 auf die Einrichtung der Haushaltungsschule einschließlich des erforderlichen Inventars entfallen.

Die Schuldeputation ersucht um Genehmigung der Ausführung des vorgelegten Projektes und Nachbewilligung von 17 600 M auf das laufende Budget.

Bremen, den 15. Juni 1910.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.

Baubeschreibung.

Unteranlage.

Für die im Dachboden der Schule liegende Schuldienerwohnung, welche eine ganze Reihe von Übelständen aufweist, soll Ersatz geschaffen werden. Außerdem wird die Schaffung von Räumen für den Haushaltungsunterricht gewünscht. Zu diesem Zwecke wird beabsichtigt, ein kleines aus Keller- und Erdgeschoß bestehendes Haus an den Nordgiebel der Schule anzubauen.

Im Kellergeschoß der Schule ist ein Raum von Klassengröße verfügbar. Zusammen mit den Kellerräumen des Anbaues, von denen nur ein kleiner Teil für die Wohnung des Schuldieners gebraucht wird, genügt dieser zur Unterbringung einer Haushaltungsschule. Die Wohnung des Schuldieners besteht aus drei Wohn- und Schlafräumen, Küche mit Speisekammer, Waschküche und Klosett. Eine Kammer würde sich mit geringen Kosten im Dachboden einrichten lassen.

Der Anbau soll massiv aus Ziegeln hergestellt und mit Zementmörtel gepußt werden. Als Dachdeckung sind rote Pfannen vorgesehen. Die Decke über dem Kellergeschoß wird massiv, die Decke über dem Erdgeschoß als Holzbalkendecke aus-

geführt. Die Wohn- und Schlafräume und der Flur erhalten Linoleumbelag, die übrigen Räume der Wohnung Terrazzo. Für die Koch- und Waschküche ist Plattenbelag vorgesehen; die Wände der Kochküche werden bis zu einer Höhe von etwa 1,60 m mit weißen, glasierten Fliesen bekleidet. Die innere Einrichtung der Koch- und Waschküche entspricht im übrigen genau der in den kürzlich eingerichteten Haushaltungsschulen.

Die Gesamtkosten sind auf 17 600 M berechnet; hiervon entfallen 9000 M auf den Anbau und 8600 M auf die Einrichtung der Räume für den Haushaltungsunterricht.

Bremen, den 13. April 1910.

Die Hochbauinspektion II.

(gez.) **Knop.**

Einverstanden.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

21. 4. 1910.

(gez.) **Schhardt.**

6. Einrichtung von Räumen für Haushaltungsunterricht in der Neustadt und der Vorstadt Hastedt.

Die Schuldeputation hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben übersendet. Die Finanzdeputation hat gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden.

Anlage.

Bericht.

Zur Durchführung des von Senat und Bürgerschaft beschlossenen obligatorischen Haushaltungsunterrichts in den stadtbremischen Volksschulen ist die Schaffung von entsprechenden weiteren Unterrichtsräumen in der Neustadt und der Vorstadt Hastedt erforderlich. Hierauf ist schon in dem diesen Gegenstand betreffenden Bericht der Schuldeputation vom 31. Januar d. J. mit dem Bemerken hingewiesen worden, daß für diese Stadtteile die fehlenden Lokalitäten entweder bei Gelegenheit der Errichtung neuer Schulen oder auch durch Errichtung eigener kleiner Gebäude zu schaffen sein würden. Eine weitere Prüfung hat nun ergeben, daß dem vorhandenen Bedürfnis durch Einbau entsprechender Einrichtungen in den Kellergeschoßen vorhandener Schulen und zwar der Schule an der Woltmershauser-Allee und der Schule auf der Howisch in sachgemäßer und verhältnismäßig wenig kostspieliger Weise genügt werden kann. Es sind hierzu von der Baudeputation, Abteilung Hochbau, die beiden anliegenden Zeichnungen und Kostenüberschläge vorgelegt worden, wonach die vollständige Einrichtung der Unterrichtsräume einschließlich des Inventars sich für die Schule an der Woltmershauser-Allee auf 9600 M, für die Schule auf der Howisch auf 7800 M stellt. Die Schuldeputation bittet, die Ausführung dieses Projektes zu genehmigen und die entsprechenden Beträge auf das laufende Budget nachzubewilligen.

Bremen, den 15. Juni 1910.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Delrichs**, Dr. (gez.) **J. Aug. Franke.**